

Betreff:

ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien,  
Genehmigung zum Bau und Betrieb des Vorhabens  
„Kraftwerk Obervellach II“ gemäß § 17 UVP-G 2000;  
Verlängerung von Fertigstellungsfristen, **Bescheid**.

Datum	27.08.2024
Zahl	07-UVP-12395/2007-1712

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Hermine Grundnig
Telefon	050 536-17036
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 5
-------	---------

## **B E S C H E I D**

Die Kärntner Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde entscheidet über die Anträge der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, vom 17.06.2024, gerichtet auf die Verlängerung der mit Bescheiden der Kärntner Landesregierung vom 14.07.2015, Zahl: 07-A-UVP-1186/62-2015, und vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, festgelegten Fertigstellungsfristen für das Vorhaben „Kraftwerk Obervellach II“ wie folgt:

### **S p r u c h**

Die mit den Bescheiden der Kärntner Landesregierung vom 14.07.2015, Zahl: 07-A-UVP-1186/62-2015, und vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, für das Vorhaben „Kraftwerk Obervellach II“ festgelegten **Fertigstellungsfristen werden bis 31.12.2025**

### **verlängert.**

#### **Kosten:**

Hierfür ist

eine Landesverwaltungsabgabe von **€ 12,00**

zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Vergebührung der Anträge vom 17.06.2024 eine **Feste-Gebühr-Bund** in Höhe von **€ 28,60** gemeinsam mit der Landesverwaltungsabgabe zu entrichten ist.

#### **Gesamtsumme: € 40,60**

Der Gesamtbetrag ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution an die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (z.B. Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen unbedingt die am Zahlschein angeführten Daten (Zahl, Verwendungszweck) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 73/20018 (WRG 1959);  
§ 31g Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 115/2024 (EisbG);

§ 17 Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl Nr 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 80/2018 (UVP-G 2000);  
§ 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 113/2024 (GebG);  
TP A.1. der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl Nr 2/2023, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 25/2023.

## **Begründung**

### **1. Festgestellter Sachverhalt und Verfahrensgang:**

Mit ha. Genehmigungsbescheid vom 14.07.2015, Zahl: 07-A-UVP-1186/62-2015, in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 04.09.2015, Zahl: 07-A-UVP-1186/73-2015, wurde das Vorhaben „Kraftwerk Obervellach II“ der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) genehmigt. Für die Fertigstellung dieses Vorhabens nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) sowie dem Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) wurde unter einem jeweils eine Frist von 9 Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung festgelegt.

Die betreffenden Bescheide sind in der Folge mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.02.2016, GZ: W143 2116376-1/6E, am 02.02.2016 in Rechtskraft erwachsen. Die vorangeführten Fristen enden somit am 02.02.2025.

Mit Schreiben und ergänzender Mitteilung (ha. Aktenvermerk vom 17.06.2024, Zl. 07-UVP-12395/2007-1702) vom 17.06.2024 hat die ÖBB Infrastruktur AG nunmehr bei der UVP-Behörde beantragt, die mit den oben angeführten Bescheiden für das „Kraftwerk Obervellach II“ festgesetzten Fertigstellungsfristen gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 sowie dem Eisenbahngesetz 1957 jeweils bis zum 31.12.2025 zu verlängern, da die ursprünglich geplanten Bauzeiten aufgrund von noch notwendigen Restarbeiten und konzeptionellen Verbesserungen an der Wasserfassung Dösen, welche auch nur in Niederwasserperioden erfolgen können, nicht eingehalten werden können.

In diesem Zusammenhang hat die UVP-Behörde die Fachgutachter der von den beantragten Fristverlängerungen betroffenen Fachbereiche um Mitteilung ersucht, ob die beantragten Verlängerungen der für das Vorhaben „Kraftwerk Obervellach II“ festgelegten Fertigstellungsfristen aus jeweiliger fachlicher Sicht wesentlich geänderte Umweltauswirkungen hervorrufen würde, weiters ob aus fachlicher Sicht andere Bedenken gegen die beantragten Fristverlängerungen vorliegen sowie ob im Falle der Bewilligung der beantragten Fristverlängerungen die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen erforderlich ist.

Mit Stellungnahme vom 20.06.2024 hat der ha. wasserbautechnische Amtssachverständige der Abteilung 12 dazu ausgeführt, dass durch die Fristverlängerung zur Fertigstellung der bewilligten Maßnahmen aus fachlicher Sicht mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen gerechnet wird. Weiters wurde von diesem darauf hingewiesen, dass sämtliche Auflagen des Bewilligungsbescheides weiterhin einzuhalten sind.

Auch seitens des ha. gewässerökologischen Amtssachverständigen der Abteilung 8 wurde mit Stellungnahme vom 21.06.2024 mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht keine wesentlich geänderten Umweltauswirkungen zu erwarten seien und keine Einwendungen gegen die beantragte Fristverlängerung bestehen. Weiters ist die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nicht erforderlich.

Mit ha. Schreiben vom 08.08.2024, Zl. 07-UVP-12395/2007-1708, wurde den Formalparteien und mitwirkenden Behörden dieses Fristverlängerungsverfahrens das Ergebnis des über die Anträge der ÖBB Infrastruktur AG durchgeführten Ermittlungsverfahrens im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu bis 26.08.2024 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Binnen der eingeräumten Frist wurde von Seiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit Schreiben vom 26.08.2024 mitgeteilt, dass der beantragten Verlängerung der Fertigstellungsfrist keine Arbeitnehmerschutzbestimmungen entgegenstehen.

Weitere Stellungnahmen sind bei der UVP-Behörde in diesem Zusammenhang nicht eingelangt.

### **2. Rechtsgrundlagen:**

*Nach § 112 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr. 215/1959, idGF BGBl I Nr. 73/20018 (WRG 1959); sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. (...)*

*Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt (Abs. 2).*

*In der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern (§ 31g Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60/1957, idgF BGBl I Nr. 115/2024 - EisbG).*

*Gemäß § 17 Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl Nr. 697/1993 idgF BGBl I Nr. 26/2023 (UVP-G 2000) kann die Behörde die Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens oder einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor deren Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt.*

### **3. UVP-rechtliche Beurteilung (Subsumtion):**

Mit Schreiben und ergänzender Mitteilung vom 17.06.2024 (ha. Aktenvermerk vom 17.06.2024, Zl. 07-UVP-12395/2007-1702) hat die ÖBB Infrastruktur AG bei der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde beantragt, die mit den ha. Bescheiden vom 14.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/62-2015, und vom 04.09.2015, Zl. 07-A-UVP-1186/73-2015, für das „Kraftwerk Obervellach II“ mit 9 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgesetzte Fertigstellungsfrist gemäß dem Wasserrechtsgesetz sowie dem Eisenbahngesetz jeweils bis zum 31.12.2025 zu verlängern, da die ursprünglich geplanten Bauzeiten aufgrund der noch notwendigen Restarbeiten und konzeptionellen Verbesserungen an der Wasserfassung Dösen, welche auch nur in Niederwasserperioden erfolgen können, nicht eingehalten werden können.

Die UVP-Behörde kann die Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten aus triftigen bzw. wichtigen Gründen verlängern, wenn die Projektwerberin dies vor deren Ablauf beantragt (§ 112 Abs. 2 WRG 1959; § 31g EisbG; § 17 Abs. 6 UVP-G 2000).

Über die beantragte Fristverlängerung hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Dritte haben im Verlängerungsverfahren Parteistellung, wenn der behördliche Ausspruch über eine Fristverlängerung die von ihnen zu vertretenden Rechte und Interessen berühren könnte. Eine Beiziehung der in § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Beteiligten (Nachbarn, Standortgemeinde ua.) kommt somit nur insofern in Betracht, als durch die Fristverlängerung geänderte Umweltauswirkungen hervorgerufen werden (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 17 Rz 210, US 09.05.2007, 3/1999/5-201 *Zistersdorf IV*; BVwG 08.05.2024, W109 2274852-1/53E).

Das Vorbringen der Antragstellerin, dass die ursprünglich geplanten Bauzeiten aufgrund der noch notwendigen Restarbeiten und konzeptionellen Verbesserungen an der Wasserfassung Dösen, welche auch nur in Niederwasserperioden erfolgen können, nicht eingehalten werden können, stellt für die UVP-Behörde einen wichtigen Grund im Sinne des § 112 Abs. 2 WRG bzw. § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 dar. Die Anträge wurden weiters auch vor Ablauf der zu verlängernden Fristen und somit rechtzeitig eingebracht.

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren geht darüber hinaus hervor, dass aus der Sicht der Fachgutachter der von den beantragten Fristverlängerungen betroffenen Fachbereiche (Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft sowie Gewässerökologie) keine Einwände gegen die beantragten Fristverlängerungen bestehen, da keine wesentlich geänderten bzw. negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiters ist auch die Vorschreibung von zusätzlichen Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Insgesamt sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens daher keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass aufgrund der beantragten Verlängerung der eisenbahnrechtlichen sowie wasserrechtlichen Fertigstellungs- bzw. Bauvollendungsfrist geänderte Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zusammenfassend kommt die ha. Behörde somit zum Schluss, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Fristverlängerungen vorliegen.

Festgehalten wird auch, dass hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens bereits mit ha. Bescheid vom 25.07.2022, Zl. 07-A-UVP-1186/237-2022, die gemäß dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 festgelegte Fertigstellungsfrist sowie die Frist für die Einbringung von Abfällen auf die Deponie Leposchitzboden gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 jeweils bis zum 31.12.2025 verlängert wurde; für das gegenständliche Vorhaben bestehen somit nunmehr einheitliche Fertigstellungsfristen.

Aufgrund der oben angeführten Sach- und Rechtslage ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten Gesetzesbestimmungen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

### Hinweise:

#### **Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:**

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht. Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

#### **Höhe der Pauschalgebühr:**

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro. Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdeentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

#### **Gebühreentrichtung und Nachweis:**

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Kärntner Landesregierung:

**Dr. Kreiner**

### Ergeht an:

1. die ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht, Verwaltungsrecht und Grundeinlöse, Praterstern 3, 1020 Wien; vertreten durch MMag. Benedikt Ladstätter, Stab Recht, VRGE; vorab mit E-Mail: [benedikt.ladstaetter@oebb.at](mailto:benedikt.ladstaetter@oebb.at); ./ unter Anschluss eines Zahlscheines
2. die Marktgemeinde Obervellach, Obervellach 21, 9821 Obervellach; als Standortgemeinde;
3. die Gemeinde Mallnitz, Mallnitz 11, 9822 Mallnitz, als Standortgemeinde;
4. den Landeshauptmann von Kärnten, pA Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA UR-Umweltrecht, als mitwirkende Wasserrechtsbehörde; mit E-Mail: [abt8.post@ktn.gv.at](mailto:abt8.post@ktn.gv.at);
5. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als mitwirkende Oberste Eisenbahnbehörde, Sektion IV, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, mit E-Mail: [e-gl@bmk.gv.at](mailto:e-gl@bmk.gv.at)
6. den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt, zH der Vorsitzenden Landesrätin Mag. Sara Schaar, im Hause,
7. die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Hause; mit E-Mail: [abt12.post@ktn.gv.at](mailto:abt12.post@ktn.gv.at);
8. das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abt. II/C/11 - Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien, mit E-Mail: [ii11@bmaw.gv.at](mailto:ii11@bmaw.gv.at);

**Zur Kenntnis an:**

9. den Bezirkshauptmann von Spittal, Tirolerstraße 16, 9800 Spittal an der Drau; als mitwirkende Naturschutzbehörde; mit E-Mail: [post.bhspittal@ktn.gv.at](mailto:post.bhspittal@ktn.gv.at);
10. den Landeshauptmann von Kärnten als mitwirkende AWG-Behörde, pA Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UA AR-Abfallwirtschaftsrecht, Altlasten, im Hause, mit E-Mail: [abt8.post@ktn.gv.at](mailto:abt8.post@ktn.gv.at);
11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Stubenring 1, Abt. III/2, 1010 Wien, als mitwirkende Forstbehörde,
12. die Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates, pA Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, im Hause, per E-Mail an: [kaernten.umweltschutz@ktn.gv.at](mailto:kaernten.umweltschutz@ktn.gv.at),
13. das Arbeitsinspektorat Kärnten, Dr.-Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt/Wörthersee; zu GZ: 051-614/8-13/18; mit E-mail: [kaernten@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:kaernten@arbeitsinspektion.gv.at);
14. Herrn Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig im Hause;
15. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien (per E-Mail an: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at) und [vii11@bmk.gv.at](mailto:vii11@bmk.gv.at)).